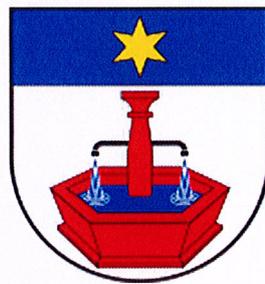


# *Gemeinde Rothenbrunnen*



## *Feuerwehrgesetz*

## **Art. 1 Geltungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 1 des Anschlussvertrages Feuerwehrwesen mit der Gemeinde Domleschg übernimmt die Gemeinde Domleschg die gemäss Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen des Kantons Graubünden den Gemeinden übertragenen Aufgaben für die Gemeinde Rothenbrunnen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Rothenbrunnen übernimmt grundsätzlich die Bestimmungen und Änderungen der Feuerwehrverordnung sowie des Besoldungs- und Bussenreglementes der Feuerwehr der Gemeinde Domleschg. Ausgenommen sind die Festlegung der Dienstdauer sowie die Festsetzung des Pflichtersatzes. Die Dienstdauer der Gemeinde Domleschg darf aber nicht unterschritten werden.

<sup>3</sup> Die Regelung dieser Bereiche verbleibt in der alleinigen Kompetenz der Gemeinde Rothenbrunnen.

## **Art. 2 Dauer der Feuerwehrpflicht**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt ab erfülltem 18. Altersjahr und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet ist.

## **Art. 3 Aktive Feuerwehrpflicht**

<sup>1</sup> Bei Eintritt in die Feuerwehrpflicht erhalten die Feuerwehrpflichtigen einen Fragebogen, auf dem sie ankreuzen können, ob sie Feuerwehrdienst leisten oder die Ersatzabgabe zahlen wollen.

<sup>2</sup> Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Gemeinde Rothenbrunnen stellt gemäss Anschlussvertrag 10 Personen.

## **Art. 4 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr-Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 250.00 und im Maximum Fr. 400.00.

<sup>2</sup> *aufgehoben*<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Für Wochenaufenthalter beträgt die Ersatzabgabe Fr. 100.00. Bei Beginn bzw. Ende des Wochenaufenthaltes während des Jahres wird die ordentliche Ersatzabgabe wie die Ersatzabgabe bei Wochenaufenthalt pro rata berechnet.

---

<sup>1</sup> Absatz 2 aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig erstmals für die Ersatzabgabe 2020

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

## Art. 5 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2016.

Teilrevision (Aufhebung Abs. 2 in Art. 4) genehmigt von der Gemeindeversammlung am 1.10.2020

Der Gemeindepräsident

Christian Trinkler



Der Aktuar

Peter Zweifel

Teilrevision (Aufhebung Abs. 2 in Art. 4) genehmigt von der Gemeindeversammlung am 1.10.2020

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 22.10.20 genehmigt.

Chur, 22.10.20

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor

Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor

Hansueli Roth